

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik berufsbegleitend
an der
Technischen Hochschule Deggendorf
Vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin und des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden. Sie sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und soweit algorithmisch aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, Anwendungssysteme, die Planungs-, Steuerungs-, Kontrollaufgaben und gegebenenfalls auch Dienstleistungsaufgaben unterstützen oder selbständig durchführen, zu entwickeln. Die Spannweite möglicher Anwendungssysteme ist riesig. Sie reicht von einer weitgehend vollautomatisierten Fertigung, bei der sie die Steuerung von Maschinen und Maschinengruppen übernehmen, bis zum Topmanagement, dessen Entscheidungen sie durch Planspiele unterstützen.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun theoretischen Studiensemestern und einem praktischen Studiensemester. Dieser Studienverlauf ist in der Anlage dokumentiert.

§ 3 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Inhalten der Unterrichtsveranstaltungen.

§ 4

Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
 3. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 4. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 5. die Wahlpflichtmodule in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 6. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,

7. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5 Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den drei Kursen Grundlagen der Mathematik, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie Grundlagen der Softwareentwicklung zu erbringen.
- (2) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die nicht bestandenen Prüfungen müssen wiederholt werden.

§ 6 Eintritt in das praktische Studiensemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 20 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8 Praktisches Studiensemester und Grundpraktikum

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Studierenden ohne einschlägige Berufsausbildung oder -erfahrung wird empfohlen in den vorlesungsfreien Zeiten der ersten drei theoretischen Studiensemester ein freiwilliges Grundpraktikum im Umfang von 14 Wochen abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitmodus 4 Monate und im Teilzeitmodus 5 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 11 Fristen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, das Praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen und damit 210 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein.
- (3) Überschreiten die Studierenden aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die in Absatz 2 genannten Fristen um mehr als vier Semester, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 12 ECTS-Punkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei

gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 13 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science, Kurzform: B.Sc. verliehen. Hierüber wird eine Urkunde nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Bachelor Wirtschaftsinformatik berufsbegleitend			Semesterwochenstunden (SWS)										ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen 1)	Gewicht für Gesamt-note: XX von 210 ECTS		
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs	Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.					10. Sem.	
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS																		
E-01	E1101	Formale Sprachen, Datenstrukturen und Algorithmen	4			4									5	SU	schrP 90 min.	5
E-02	E1102	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6												8	SU	schrP 120 min.	8
		Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		2														
		Rechnungswesen		4														
E-03	E1103	Grundlagen der Mathematik	6	6											8	SU	LN; schrP 90 min.	8
E-04	E1104	Multimedia u. Internet	4			4									5	SU	LN; schrP 90 min.	5
E-05	E1105	Logistik	4												5	SU	schrP 90 min.	5
		Marketing und Vertrieb			2													
		Material- und Fertigungswirtschaft			2													
E-06	E1106	Fachenglisch	6													SU		0
		Grundlagen von Wirtschaftsentenglisch		2											2		schrP 60 min.	2
		IT-Englisch					2								3		LN; schrP 60 min.	3
		Wirtschaftsentenglisch						2							2		schrP 60 min.	2
E-07	E1107	Softwareentwicklung	6													SU		0
		Grundlagen der Softwareentwicklung		2											3		LN; schrP 60 min.	3
		Softwareengineering					4								6		LN; schrP 90 min.	6
E-08	E1108	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4		4										6	SU	schrP 90 min.	6
E-09	E1109	Mathematik	4		4										6	SU	schrP 90 min.	6
E-10	E1110	Statistik	5													SU		0
		Deskriptive Statistik			2										3		schrP 60 min.	3
		Induktive Statistik				3									5		schrP 90 min.	5
E-11	E1111	AWP	4													SU		0
		Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach I					2								2			2
		Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach II						2							2			2
E-12	E1112	Betriebssysteme und Rechnerarchitektur	4					4							6	SU	LN; schrP 90 min.	6
E-13	E1113	Datenbanken	4			4									6	SU	schrP 90 min.	6
E-14	E1114	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	3					3							4	SU	schrP 90 min.	4
E-15	E1115	Personal und Organisation	5												6	SU	schrP 90 min.	6
		Personal						2										
		Organisation						3										
E-16	E1116	Grundlagen der ERP-Programmierung	2						2						4	SU	schrP 90 min.	4
E-17	E1117	Praxissemester	4													SU	schrP 90 min.	24
		Praktikum											x	24				3
		Praxisbegleitende Lehrveranstaltung							2						3			3
		Praxisbegleitende Lehrveranstaltung									2				3			
E-18	E1118	Objektorientierte Softwaretechnik	4						4						6	SU	schrP 90 min.	6
E-19	E1119	Operations Research	4				4								6	SU	schrP 90 min.	6
E-20	E1120	Unternehmensführung, Finanzen und Investition	5												5	SU	LN; schrP 90 min.	5
		Finanz- und Investitionswirtschaft							2									
		Unternehmensführung							3									
E-21	E1121	Business Intelligence	5													SU		0
		Informationsmanagement					3								3		schrP 60 min.	3
		Data Warehouse								2					3		schrP 90 min.	3
E-22	E1122	Kommunikationstechnik	4													SU		0
		Grundlagen der Kommunikationstechnik							2						3		schrP 60 min.	3
		Internetworking								2					3		schrP 90 min.	3
E-23	E1123	ERP-Systeme	5										5		6	SU	schrP 90 min.	6
E-24	E1124	Projektmanagement	3										3		3	SU	LN; schrP 90 min.	3
E-25	E1125	Wissensbasierte Systeme	3								3				5	SU	schrP 90 min.	5
E-26	E1126	Web-Management	6												9	SU	PStA; schrP 60 min.	9
		Content Management u. Document Engineering								2								
		Programmierung multimedialer Systeme								4								
E-27	E1127	E- und M-Business	4							4					5	SU	schrP 90 min.	5
E-28	E1128	Internet-Marketing und Screen Design	3							3					5	SU	LN; PStA	5
E-29	E1129	Wirtschafts- und IT-Recht	3								3				3	SU	schrP 90 min.	3
E-30	E1130	Entwicklung von Geschäftsprozessen	5												6	SU	schrP 120 min.	6
		Work-Flow-Systeme									3							
		Fortgeschrittene Techniken der ERP-Programmierung									2							
E-31	E1131	IT-Sicherheit und Controlling	5												6	SU	PStA; schrP 90 min.	6
		IT-Sicherheit									3							
		Informatik-Controlling									2							
E-32	E1132	IT-Compliance & Audit und Monitoring	5												6	SU	LN; PStA	6
		IT-Compliance										2						
		Audit und Monitoring										3						
E-36	E1136	Bachelor Thesis	0										x		12	SU	BA	12
		Gesamt SWS	129	16	14	15	15	16	15	13	12	8	0	124				222
		Gesamt ECTS	210	21	20	21	20	20	21	23	25	21	18	210				

1) näheres regelt der Studienplan

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	schrP	schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer System	GMPschrP	Gesamtmodulprüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	TMPschrP	Teilmodulprüfung
MA	Masterarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung
PstA	Prüfungsstudienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung
S	Seminar		